

Luftrecht

**Flugsportverein Unterjesingen e.V.
PPL-Unterricht im THURM**

Luftverkehrs- und
Flugsicherungsvorschriften

Teil 7: Haftung,
Straftaten, Ordnungswidrigkeiten





Inhaltsverzeichnis

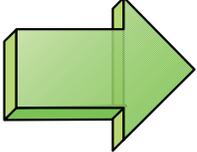
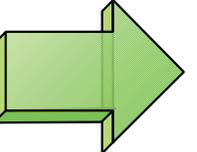
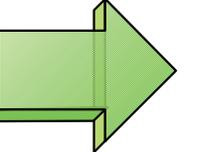
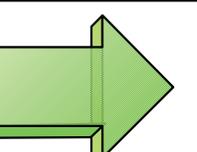
	Beschreibung	Folien
	Luftfahrtverwaltung und Rechtsgrundlagen	24
	Grundregeln, Unfälle und Störungen	24
	Luftraumstruktur und Sichtflugregeln	33
	Flugplätze, Flugplatzverkehr	22
	Zeichen und Bahnmarkierungen auf Flugplätzen	24
	Lizenzen und Berechtigungen; Erwerb, Gültigkeit, Verlängerung	29
	Haftung, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten	8



Halterhaftung

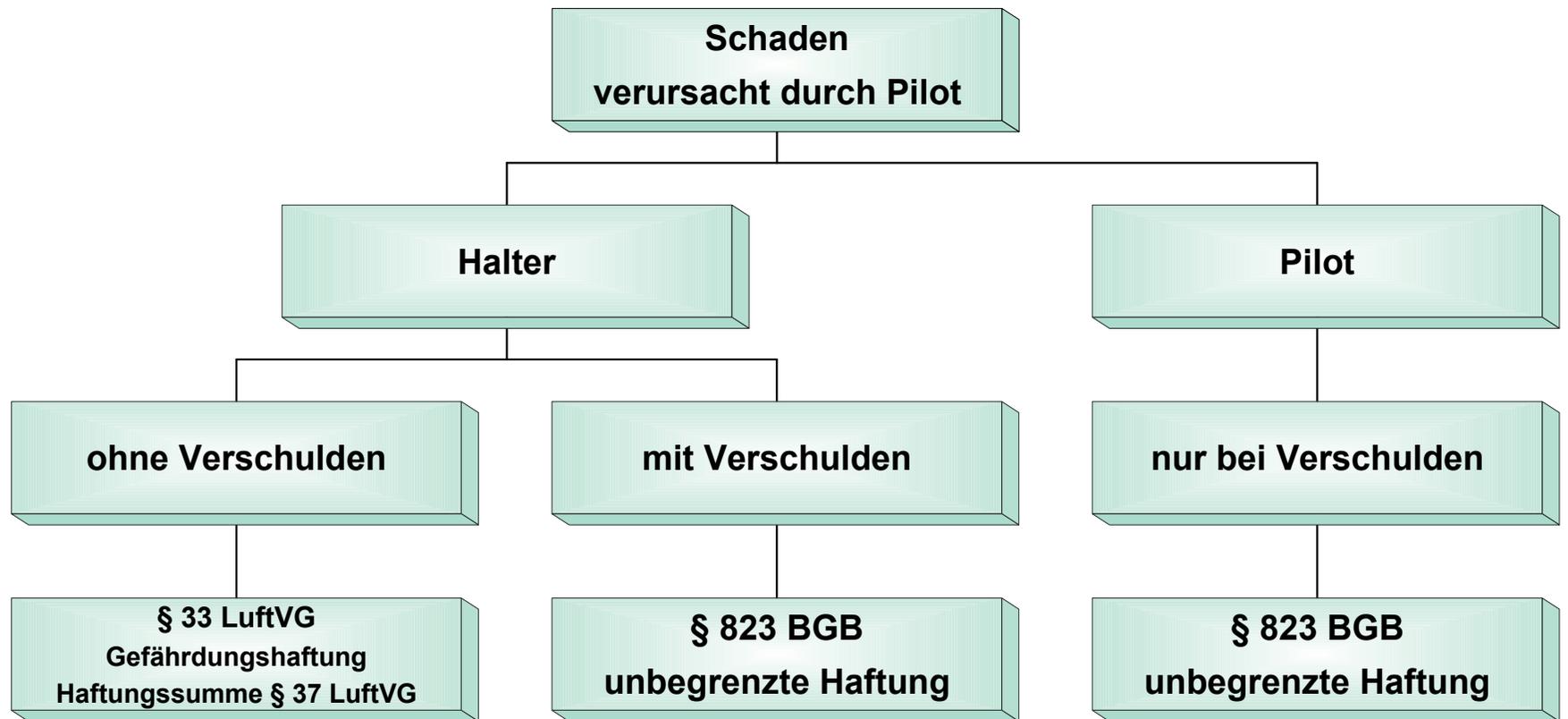
§ 33 Abs. 1 LuftVG

- ▶ Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

	Gefährdungshaftung = Haftung ohne Verschulden
	Haftung ohne Entlastungsmöglichkeit
	Haftung nur für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Haftung gegenüber Dritten)
	Versicherungspflicht gemäß § 43 LuftVG



Haftung für Drittschaden



Haftungssumme gemäß § 37 LuftVG
begrenzt bei Luftfahrzeugen mit Höchstabflugmasse:

- < 500 kg: 750.000 RE (Rechnungseinheiten)
- < 1000 kg: 1,5 Mio. RE
- < 2700 kg: 3 Mio. RE



Haftung des Luftfrachtführers

§ 44 Abs. 1 LuftVG

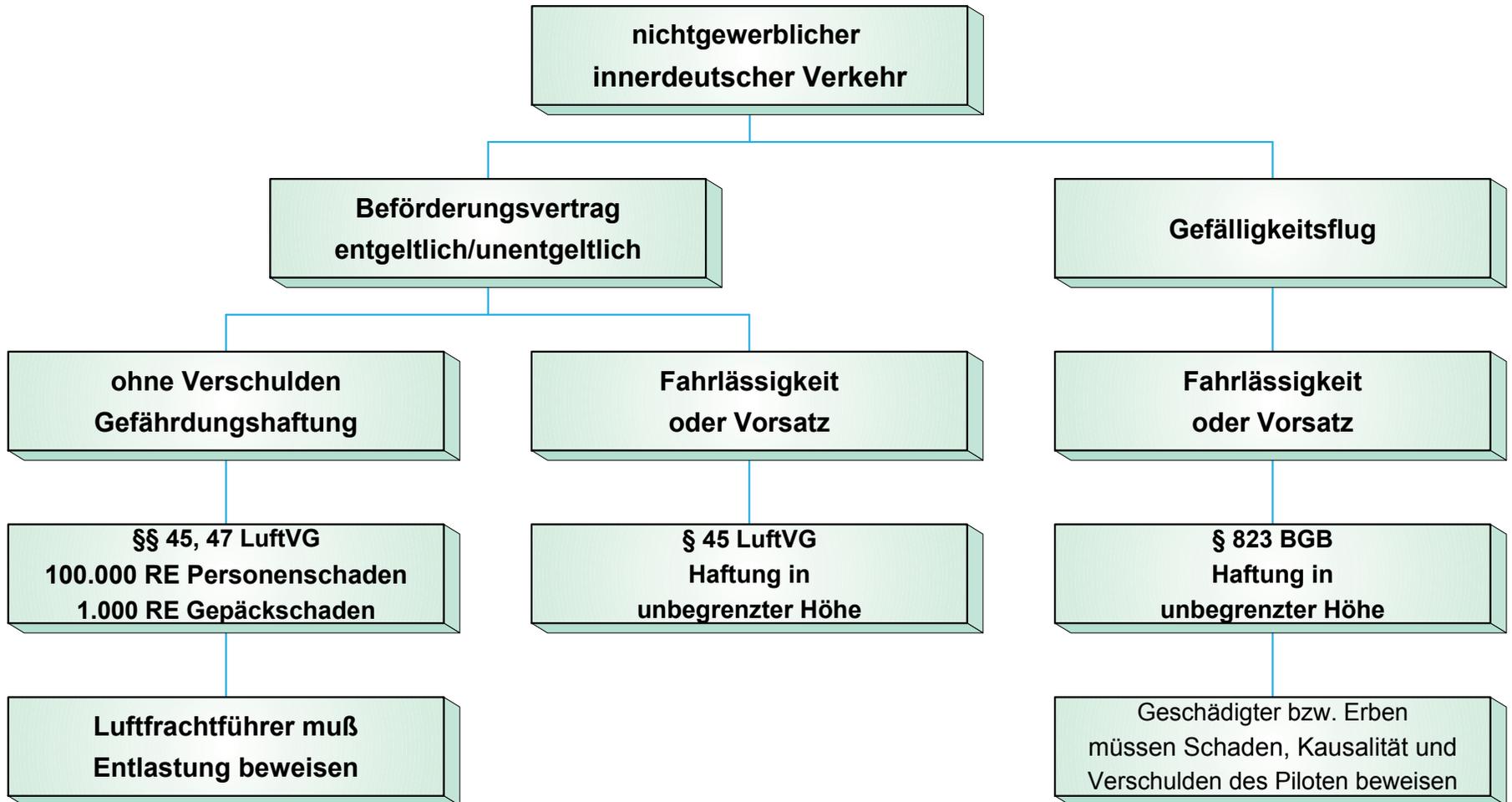
Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Das gleiche gilt für den Schaden, der an Sachen entsteht, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt.

- ▶ **Luftfrachtführer** ist derjenige, der sich durch Vertrag verpflichtet, Personen oder Sachen auf dem Luftweg zu befördern (Beförderungsvertrag).
- ▶ Ein **Beförderungsvertrag** bedarf auf Inlandsflügen keiner Schriftform. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Schriftform erforderlich, da sich anderenfalls der Luftfrachtführer nicht auf die Haftungsbegrenzung nach Artikel 22 des Warschauer Abkommens berufen kann
 - Ein Hinweis darauf, daß ein Beförderungsvertrag gewollt ist, kann sich aus einer Beteiligung an den Kosten (z.B. Selbstkostenflug) oder einem sonstigen ideellen oder wirtschaftlichen Interesse der Vertragschließenden ergeben.



Haftung gegenüber Fluggästen





Straftaten

- ▶ Wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- ▶ Wer
 - ein Luftfahrzeug führt, das nicht zum Luftverkehr zugelassen ist, oder als Halter einem Dritten das Führen eines solchen Luftfahrzeugs gestattet,
 - ein Luftfahrzeug ohne die entsprechende Erlaubnis führt oder bedient oder als Halter eines Luftfahrzeugs die Führung oder das Bedienen Dritten, denen diese Erlaubnis nicht erteilt ist, gestattet,
 - praktische Flugausbildung ohne eine Lehrberechtigung erteilt,
 - als Pilot ohne Genehmigung außerhalb der genehmigten Flugplätze bzw. außerhalb der festgelegten Start- und Landebahnen startet oder landet,
 - gefährliche Güter ohne Erlaubnis im Lfz mitführt,
 - Funkgeräte ohne Erlaubnis im Lfz mitführt,
 - als Pilot den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwiderhandelt,wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ▶ den im Rahmen der Luftaufsicht (§ 29 LuftVG) erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt,
 - ▶ es unternimmt, ohne die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 LuftVG Luftfahrer auszubilden,
 - ▶ außerhalb der Betriebszeiten eines Flugplatzes startet oder landet,
 - ▶ sich der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 2 LuftVG entzieht,
 - ▶ ohne entsprechende Berechtigung die jeweilige Tätigkeit ausübt,
 - ▶ ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, die Rechte einer Lizenz oder Berechtigung ausübt,
 - ▶ als Schüler ohne Flugauftrag einen Alleinflug ausführt oder den schriftl. Flugauftrag nicht mitführt,
 - ▶ sein Flugbuch oder Unterrichtsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 - ▶ ein Luftfahrzeug führt oder als anderes Besatzungsmitglied tätig wird, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist, wenn die Tat nicht in den §§ 315a und 316 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,
 - ▶ die Flugvorbereitung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - ▶ als Halter, Führer oder anderes Besatzungsmitglied Störungen bei dem Betrieb eines Lfz nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß anzeigt;
 - ▶ die Sicherheitsmindesthöhe unterschreitet, Brücken oder ähnliche Bauten, Freileitungen oder Antennen unterfliegt oder bei einem Überlandflug die Mindesthöhe nicht einhält,
 - ▶ einer Vorschrift zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Ausweichregel zuwiderhandelt
 - ▶ eine erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt oder eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht unverzüglich oder nicht ordnungsgemäß erstattet,
 - ▶ den Sichtflugregeln zuwiderhandelt,
 - ▶ ...